

Aufhebung der Luxussteuer auf Filmen sowie photographischen und Projektionsapparaten, die als Werkmaschinen oder Werkstoffe verwendet werden

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1943)**

Heft 117

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-733328>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wälzung der Warenumsatzsteuer in Handwerk und Gewerbe vom 10. Februar 1942 maßgebend. Darnach darf der *effektiv* auf der hergestellten, bearbeiteten oder sonstwie umgestalteten Ware lastende Steuerbetrag auf den Auftraggeber überwält werden. Der Filmproduzent darf aber seinem Auftraggeber an Warenumsatzsteuer nicht mehr belasten, als er seinem Lieferanten selber bezahlt hat. Mit anderen Worten: Er darf an der Warenumsatzsteuer nicht verdienen.

4./ Die *Filmkopieranstalten* sind als *Grossisten* steuer- und anmeldepflichtig, sofern sie im Kalenderjahr einen Umsatz von mehr als Fr. 35 000.— erreicht haben (Art. 9, Abs. 2 und 3 WUB).

*

Diese Publikation ist der Eidg. Steuerverwaltung unterbreitet worden; sie hat dem Sekretariat VSF am 8. Januar 1943 telephonisch mitgeteilt, daß sie nichts dagegen einzuwenden habe.

Wir weisen noch besonders darauf hin, daß die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bezug auf die Spiel- und Auftragsfilme getroffene Regelung nur für die dem Verband schweizer. Filmproduzenten sowie dem Film-Verleiher-Verband in der Schweiz angeschlossenen Mitglieder gilt. Für dissidente Filmproduzenten oder -Verleiher behält sich die Eidg. Steuerverwaltung nötigenfalls je nach den Verhältnissen eine Sonderregelung vor.

Zürich, den 8. Januar 1943.

Sekretariat VSF.

Aufhebung der Luxussteuer

auf Filmen sowie photographischen und **Projektionsapparaten**, die als Werkmaschinen oder Werkstoffe verwendet werden.

Durch den Bundesratsbeschluß vom 29. Dezember 1942 ist ein Artikel 9^{bis} in den Luxussteuerbeschluß vom 13. Oktober 1942 eingeführt worden. Darnach sind u. a. von der Luxussteuer befreit die Lieferungen von Luxuswaren, die der Abnehmer *ausschließlich* als Werkzeug für die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes verwendet. Der Begriff «Werkzeug» hat hier eine über den üblichen Sprachgebrauch hinausgehende Bedeutung. Es fallen darunter nicht nur photographische und Projektions-Apparate, sondern auch *Filme*. Der Filmproduzent ist daher von der Luxussteuer befreit, wenn er solche Waren ausschließlich für die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes verwendet. Auch Filmprojektoren für Kinos und für Wandervorführungen sind davon ausgenommen. Nach der Verfügung Nummer 2 des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 29. Dezember 1942 hat der Abnehmer, der gemäß den vorerwähnten Artikel 9^{bis} LST. für eine Belieferung mit Luxuswaren die Steuerfreiheit beansprucht, dem Lieferanten, bevor die Lieferung ausgeführt wird, eine schriftliche Bescheinigung über die Warenverwendung in doppelter Ausfertigung auszustellen. In dieser Bescheinigung sind anzugeben:

1. Name oder Firma und Adresse des Bezügers von Luxuswaren,
2. Name und Firma und Adresse des Lieferers,
3. Art und Menge der gelieferten Luxuswaren,
4. Verwendungszweck,
5. Datum der Lieferung,
6. Höhe des Entgelts.

Die Steuerverwaltung stellt das Formular für die obenerwähnte Erklärung aus und gibt es gegen Vergütung der Selbstkosten ab. Voraussichtlich ist das Formular in der nächsten Zeit auch bei den Poststellen erhältlich. Es kann auch beim Sekretariat des SLV bezogen werden.

Laut Mitteilung der Eidg. Steuerverwaltung muß die Bescheinigung bei *jeder* Lieferung ausgestellt werden.

SLV und VSF.

Bericht über das Schiedsgerichtsverfahren aus Film-Mietverträgen

im Jahre 1942,

erstattet vom Obmann des Schiedsgerichts,
Oberrichter Peter in Bern.

Im einzelrichterlichen Verfahren (Streitwert bis und mit 1000 Franken) wurden im abgelaufenen Jahr 1942 total 9 Prozesse hängig gemacht. Im einten Fall war der angerufene Schiedsrichter nicht zuständig, da sich die Streitigkeit auf ein welsches Formular stützte und die Beklagte in der welschen Schweiz Domizil hatte. Die Akten wurden der Klägerin retourniert.

In 5 Fällen kam zwischen Parteien nach Einreichung der Klage ohne Zutun des Schiedsrichters ein Vergleich zustande. In einem Falle wurde die Klage zurückgezogen, in einem andern konnte nach durchgeführtem Beweisverfahren in der Verhandlung zwischen Parteien eine Verständigung erzielt werden und nur in einem einzigen Falle mußte geurteilt und die Klage zugesprochen werden.

In der Kompetenz des dreigliedrigen Schiedsgerichtes (Streitwert über Fr. 1000.—) wurden 1942 im ganzen 7 Prozesse hängig gemacht. Von diesen 7 Prozessen wurden 3 unter den Parteien direkt durch Vergleich erledigt, der eine allerdings erst nach einer langen Tröhlerei, indem vorerst die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bestritten wurde. Erst als diese durch die ordentlichen Gerichte festgestellt und nachdem der Schriftenwechsel durchgeführt und Termin zur Verhandlung angesetzt war, kam in letzter Stunde der Vergleich zustande. Es ist selbstverständlich, daß durch ein solches Verhalten nicht nur der Beklagten, die diese Kosten verursacht, sondern leider auch der Klägerin unnütze Kosten erwachsen.

In einem Prozeß konnte vor Schiedsgericht nach durchgeführtem Beweisverfahren ein Vergleich abgeschlossen werden.

In 3 Fällen mußte geurteilt werden und zwar wurde in zwei Fällen die Klage zugesprochen, in einem Falle abgewiesen.

Ich möchte an dieser Stelle erneut betonen, daß fast in den meisten Fällen die Klageanhebung vermieden werden könnte, wenn sich Parteien, speziell die Beklagten, rechtzeitig die Mühe, zu einer Verständigung zu kommen, geben würden.

Zu meiner Genugtuung kann ich konstatieren, daß sich die Kläger bei Anhebung des Prozesses, entgegen der früheren Praxis, vermehrt die Mühe nehmen, ihre Klageansprüche zu formulieren und richtig zu begründen. Doch kam auch dieses Jahr noch ein Fall vor, wo die Klägerin dem Obmann mit dem lakonischen Briefe: «Beigeschlossen sende ich Ihnen die gesamten Akten in unserem Streit mit X und ersuche Sie, das Nötige zu veranlassen» glaubte, ihre Forderung von vielen 1000 Franken genügend formuliert und begründet zu haben. Ich retournierte die Akten mit dem Ersuchen, eine richtige Klage mit einem förmlichen Begehren, woraus hervorgehen sollte, welcher Betrag verlangt wird, in 3 Doppeln einzureichen. Seither hörte ich nichts mehr in dieser Angelegenheit, Wahrscheinlich haben sich Parteien verständigt, was immer noch das Beste ist.

Zum ersten Mal wurde das statutengemäße Verbands-Schiedsgericht des Filmverleiher-Verbandes, dessen Obmann ich ebenfalls bin, angerufen. Nachdem die Beklagte vorerst die Zuständigkeit bestritten hatte, konnte, nach deren Bejahung durch den ordentlichen Richter, nach langem das interessante Urteil gefällt werden. Die Beklagte, die sich am Urteilstermin nicht beteiligte, reichte dann eine erste Nichtigkeitsklage gegen das Urteil ein, die vom Appellationshof des bernischen Obergerichtes abgewiesen wurde. Nach Einleitung der Vollstreckung reichte, nach längst abgelaufener Frist, der Anwalt der Beklagten eine zweite Nichtigkeitsklage beim bernischen Obergericht ein mit dem Erfolg, daß die Nichtigkeitsklage erneut unter Kostenfolge abgewiesen wurde, was dem Anwalt überdies eine Tröhlerruße eintrug.

Bern, den 12. Januar 1943.